



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

12. Jahrgang · Juni 1991

3

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Fortbildung – hab' ich dafür Zeit?

Inhalt

	Seite
Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
„Sparen“ wir uns das Recht?	3
Deutscher Richtertag 1991	4
Bericht von der Richterräte-Tagung	4
Justizmaßnahmegesetz	5
Fortbildung — hab' ich dafür Zeit?	8
Fortbildung und ihre Akzeptanz	8
Denkanstöße für die Fortbildung	9
Standortbestimmung	9
Fortbildung in Neubrandenburg	10
Nochmals: Partnerland Brandenburg	11
Frauen im Aufbruch	11
Das LBV informiert	12
Einkommensrückstand in der Justiz	12
Dienstliche Verpflichtung und Nebentätigkeit	12

ROBEN
SEIT 1880
W.F. Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.



Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter (RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0, Fernschreiber 8587180 vva d, Telefax (02 11) 7 35 72 23, Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbitten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Titelbild von VPr OLG Kratz, Düsseldorf

Zur Fortbildungssituation in Nordrhein-Westfalen

RAG* Heinz-Bernd Beckmann

Während in diesen Tagen allerorten mit Nachdruck auf die Notwendigkeit breiter Fortbildung im Bereich der Justiz der neuen Länder hingewiesen wird, scheint weit weniger im Bewußtsein verankert zu sein, daß auch in den alten Ländern die Rechtswirklichkeit sich nicht statisch verhält. Ständige Änderungen von Rechtsnormen, der Einsatz neuer Arbeitsmittel und neue gesellschaftliche Entwicklungen stellen an die Rechtsprechung Anforderungen, die allein mit dem einmal erworbenen Wissen nicht abgedeckt werden können. Ohne kontinuierliche praxisnahe Fortbildung ist daher eine effektive Rechtspflege nicht sicherzustellen.

Das Land Nordrhein-Westfalen kann nun jedenfalls im Fortbildungsbe- reich für sich in Anspruch nehmen, Richtern und Staatsanwälten überdurchschnittlich günstige Voraussetzungen für eine berufliche Weiterbildung zu bieten. Neben den Plätzen, die das Land Nordrhein-Westfalen an der Deutschen Richterakademie in Trier belegen kann, verfügt es mit der Justizakademie über eine, wie auch Kritiker nicht in Abrede stellen werden, großzügig konzipierte und moderne Einrichtung, die von der sachlichen Ausstattung her geeignet ist, effektive Fortbildungsarbeit zu leisten. Tatsächlich haben allein im Jahre 1990 hier fast 4500 Justizangehörige an Fortbildungstagungen teilgenommen.

Gleichwohl kann die Fortbildungssituation für den richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich nicht als befriedigend angesehen werden. Immer wieder geraten Tagungen für diesen Personenkreis in Gefahr, mangels hinreichender Teilnehmermeldungen abgesagt werden zu müssen. Im ersten Halbjahr 1991 konnten zwei Tagungen tatsächlich nicht durchgeführt werden, wobei sich bemerkenswerterweise eine mit den Möglichkeiten und Grenzen rationellerer Arbeit im Zivildezernat beschäftigen sollte.

Bei der Suche nach den möglichen Ursachen dieser Entwicklung wird in erster Linie auf die hohe Arbeitsbelastung verwiesen, die eine Tagungsteilnahme nicht ermögliche. Berücksichtigt man allerdings, um diesem Argument zu begegnen, daß gerade im Bereich der Fortbildung für Richter und Staatsanwälte eine große Zahl von Kurztagungen stattfindet, fragt sich, ob wirklich eine dreitägige Abwesenheit am Arbeitsplatz nicht aufholbar ist, zumal die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in der Regel mit mehrjährigem Abstand erfolgt. Ist die Belastung anderer Berufsgruppen, bei denen die Nachfrage nach Fortbildung größer ist, im übrigen tatsächlich wesentlich geringer?

Stärker erscheint da schon das Argument, bei den angebotenen Tagungen werde das tatsächliche Fortbildungsbedürfnis nicht immer berücksichtigt. Um nun diesen Bedarf an der Basis zu ermitteln, hat das Justizministerium erstmals im Jahre 1990 den ca. 4000 gedruckten Jahresprogrammen, die unter die Richter und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind, einen Vordruck beigelegt, mit dessen Hilfe Fortbildungswünsche angemeldet werden konnten. Im Jahre 1990 sind gerade fünf Rückmeldungen erfolgt. Bei der Fortsetzung dieser Aktion für das Jahresprogramm 1991 wurde diese Zahl noch unterboten. Ein wenig berauschendes Ergebnis.

Es bleibt die Hoffnung, daß die Beiträge dieses Heftes, das sich schwerpunktmäßig mit Fortbildungsfragen beschäftigt, dazu führen, die Notwendigkeit von Fortbildung in das Bewußtsein zu rücken und sowohl einzelne Kollegen wie aber auch Standesvertretungen und Richterräte veranlassen werden, durch konkrete Themen- und Gestaltungsvorschläge aktiv an der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

Auf der anderen Seite sollte bei der Justizverwaltung die Einsicht weiter wachsen, daß die Teilnahme an Tagungen keine mutwillige Störung des Arbeitsablaufes ist, sondern ein notwendiger Beitrag zur effektiven Rechtsgewährung.

* abgeordnet als stellv. Leiter der Justizakademie des Landes NW, Gustav-Heinemann-Haus, Recklinghausen

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Verstoß gegen Informationspflicht

Dem Justizministerium NW ist vorzuwerfen, daß es den Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht umfassend in der Sitzung vom 15. April 1991 informiert und auch dem Richterbund die Maßnahmen nicht mitgeteilt hat, die zu diesem Zeitpunkt bereits zur Vorbereitung der Justizministerkonferenz (JUMIKO) vom 24. 4. 1991 beschlossen waren. Während nämlich die Verwaltungsrichter bereits in der Lage waren, einen Protestbrief zu schreiben, und auch der Bund der Finanzrichter am 15. 4. 1991 den Text der diese Gerichtsbarkeit betreffenden Vorschläge zu Gesetzesänderungen ausgehändigt bekam, wurden weder Haupttrichterrat noch Richterbund auch nur darüber informiert, daß Gesetzesänderungen geplant seien, geschweige, wie sie — in etwa — aussehen.

„Sparen“ wir uns jetzt das Recht?

— Presseerklärung —

Langgehegte Pläne des Justizministers NW scheinen durch die Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 24. April 1991 in Berlin, welche dem Richterbund durch die Presse auszugsweise bekannt geworden sind, in Erfüllung zu gehen.

Unter der Flagge der Hilfe für die neuen Bundesländer werden u. a. Rechtsmittel verkürzt, die Spruchfähigkeit der Kammern bei den Landgerichten in Zivilsachen zur Ausnahme und die Strafgerichtsbarkeit durch die Einführung von Kammern mit nur zwei Berufsrichtern und der Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens zu Experimentierfeldern der Rechtspolitik gemacht.

Dies alles in einem Schnell- und „Geheimverfahren“ ohne Anhörung der Praxis und der Berufsverbände der Richter und Anwälte. Hilfen für die neuen Bundesländer ja — aber kein Abbau des Rechts für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in ganz Deutschland.

Der Richterbund fordert die volle Information über die Pläne der Länderjustizminister, die volle Beteiligung bei notwendigen Reformen und die Rückkehr zu einem Stil vertrauensvoller Zusammenarbeit auch und gerade in Zeiten des Notstands der Rechtsgewährung in den neuen Ländern.

Das Ministerium wird sich nicht darauf zurückziehen können, daß eine Informationspflicht erst bestehe bei Vorhandensein von Gesetzesentwürfen — also einer Bundesratsinitiative. Denn die Aktion der JUMIKO läuft unter den Stichworten „Personaltransfer“ und „Hilfe für die Ost-Länder“. Wenn Verbände (in der Fachgerichtsbarkeit) schon Texte bekommen, muß gegenüber dem Mitbestimmungsgremium Richterrat die Pflicht zur Information früher einsetzen. Gegenüber dem Richterbund NW als Verband gilt zudem der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Hier kommt der Verdacht auf, daß einerseits die Proteste, die zu erwarten waren, zersplittert werden sollten. Wenn heute dieser Verband an die Öffentlichkeit geht und morgen ein anderer, wirkt das viel geringer als eine geballte Aktion aller Betroffenen.

Bedeutsamer ist aber der Verdacht, daß der Hauptbetroffene — die ordentliche Justiz — sich nicht so schnell wehren sollte. Denn die Eingriffe ins Rechtssystem sind erheblich. Sie fordern den Protest geradezu heraus.

Von daher sah sich der Richterbund NW veranlaßt, das Verfahren in einem Schreiben an den Justizminister zu brandmarken und die Presse über diese seltsame Art des „Miteinander Umgehens“ zu informieren. Die Richterräte-Tagung vom 22. 4. 1991 hat sich diesem Protest angeschlossen.

Bundesratsinitiative „Maßnahmegesetz“

Die von der JUMIKO beschlossenen Gesetzesänderungen sollen als Bundesratsinitiative eingeführt werden in den Gesetzgebungsgang und schon nach der Sommerpause im Bundestag beschlossen werden. Dabei ist Zielvorstellung die Einsparung von bundesweit 1100 Richtern, davon in NRW allein anteilig 350. Damit soll Personaltransfer ermöglicht werden, um Stellen im Osten Deutschlands zu besetzen. Die Freisetzung im Westen soll insbesondere erreicht werden durch die Anhebung der Streitwertgrenze zwischen AG und LG auf 10000,— DM, die obligatorische Bearbeitung der Streitigkeiten beim LG durch den Einzelrichter, wenn der Streitwert unter 30000,— DM liegt, und die zeitweise Begrenzung der Berufungsfähigkeit auf Beschwerdewerte über 2000,— DM. Hinzu kommen Einschränkungen der Rechtsmittel im Zivil- und Strafbereich (Zulassungsberufung und -revision) und Einschränkungen

des Beweisantragsrechts im Strafverfahren.

Hierzu ist anzumerken, daß die Gefahr bei Gesetzen auf Zeit groß ist, daß die Gültigkeitsfrist verlängert wird. Gründe lassen sich hierzu immer finden, wie die Vergangenheit vielfältig belegt. Außerdem kommt hinzu, daß sich das dann eingespielte System manifestiert und sich leichter Mehrheiten finden, die für eine Dauereinrichtung stimmen.

Entscheidend ist jedoch, daß hier binnen weniger Wochen ein ganzes Rechtssystem gekippt werden soll, das in Jahren gewachsen ist.

Nichts gegen eine Strukturreform, die sicher notwendig ist und zu der der Richterbund auch immer seine Mithilfe zugesagt hat! Hier wird jedoch im „ad hoc“-Verfahren ohne Anhörung der Betroffenen und ohne Abwägung von Gegenargumenten verfahren. Proteste werden klein gehalten. Fiskalische Interessen sind das ausschlaggebende Element; sachliche Motivation fehlt. Das Gespenst der zu großen Richterdichte im Verhältnis zur Bevölkerungszahl wird wieder hervorgeholt. (Dabei ist NRW in Deutschland-West sowieso

30 Jahre ai
amnesty international
für die Menschenrechte!

Schlußlicht, wenn richtigerweise Verfahren pro Richter statt Richter pro Einwohner gezählt werden).

Statt eine Strukturreform in Ruhe und Anstand zu bedenken, werden jetzt die Gesetze „entfrachtet“, die Beteiligten/Betroffenen unter Zeitdruck gesetzt. Dabei kann man später noch „großzügig“ auf einzelne Maßnahmen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens verzichten. Denn allein die Streitwertanhebung setzt die geplante Zahl der Richter frei. Die Kommission „zur Entlastung der Ziviljustiz“, die im Jahre 1988 von JM Dr. Krumsiek einberufen worden war, hatte schon aus dem statistischen Material entnehmen können, daß diese Anhebung der Streitwertgrenze auf 10000,— DM in NRW 350 Richter freisetzt. Der JM hatte damals versprochen, daß eine solche Maßnahme nur durchgesetzt werde mit gleichzeitigen „flankierenden Maßnahmen“ im Besoldungs- und Pensenbereich. Davon ist heute jedoch keine Rede und auch damals waren solche Gesetzesentwürfe nicht auf den Weg gebracht... (Es kam nur zur Anhebung auf 6000,— DM am 1. 4. 1991).

Was verärgert, ist daher insbesondere die fehlende Akzeptanz der Mitbestimmung durch die Ministerialverwaltung, das Ignorieren, daß es auf ein Miteinander ankommen sollte, weil ja auch die Bereitschaft, im Osten zu helfen, im wesentlichen mit davon abhängig ist, daß Menschen für Menschen da sind und nicht der Aufbau im Osten allein durch Planvorgaben und Anweisungen erfolgen kann. Diese gab es „drüben“ 40 Jahre lang; viel zu lang.

Wir rühmen uns, die Verhältnisse in Ostdeutschland mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zu bessern und dabei Einzelfallentscheidungen treffen zu wollen. Hier wird ein Rundumschlag initiiert, der weit von demokratischem Handeln weg ist.

Hinweis

Die DBV Versicherungen haben unter dem Stichwort „Blickpunkt Öffentlicher Dienst“ Informationen für Beamte und Richter in den neuen Bundesländern herausgegeben, die unter der Anschrift Frankfurter Straße 50 in 6200 Wiesbaden angefordert werden können.

Richterräte-Tagung in Witten

Am 22. 4. 1991 trafen sich in Witten gut 60 Kollegen aus den Richterräten, Bezirksrichterräten und dem Haupttrichterrat zur diesjährigen Tagung der Richterräte, die wie jedes Jahr als Veranstaltung des Justizministeriums NW vom Deutschen Richterbund durchgeführt wurde.

Hauptthemen waren Partnerland Brandenburg, ADV, Fortbildung und die Personal- und Nachwuchslage. Der Richterbundsvorsitzende und Vorsitzende des Haupttrichterrates DAG Burkhard Treese, Kamen, berichtete aus dem Haupttrichterrat, daß bereits 70 Kollegen für eine Tätigkeit nach Brandenburg zugewiesen seien. Diese Zuweisung sei als Abordnung zu verstehen. Die Kollegen müßten sich deshalb darüber klar sein, daß für die Dienstaufsicht die dortigen Präsidenten zuständig seien, ebenso wie für Beurteilungen. Deutlich wurde, daß die Abordnung kein Erprobungsersatz sei. Wichtig für die Kollegen ist noch zu wissen, daß die Regelung über die Aufwandsentschädigung über Juni hinaus verlängert werden wird und der Betrag eventuell erhöht werden soll.

Das Justizministerium hat erneut zugesagt, daß für abgeordnete Richter um-

Deutscher Richtertag 1991

Nur wenige Wochen nach dem Jahreshöhepunkt im Landesverband NW des Deutschen Richterbundes, der Landesvertreter-Versammlung vom 4./5. Juli 1991 in Bad Honnef, finden wiederum in unseren Landesgrenzen Großveranstaltungen des Richterbundes statt, der Deutsche Richtertag in Köln vom 23. bis 25. September 1991 und im Anschluß an derselben Stelle die Bundesvertreter-Versammlung.

Alle Verbandsmitglieder sind aufgerufen mitzuwirken, daß diese Veranstaltungen ein positives Bild der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft in der Öffentlichkeit hinterlassen.

Die Organisatoren haben, wie die ausgehängten Plakate zeigen, interessante Themen und attraktive Redner gefunden. Nun liegt es an uns Kolleginnen und Kollegen, durch eine große Zahl von Zuhörern und Diskussionsteilnehmern deutlich zu machen, wie wichtig diese Veranstaltungen für unsere Selbstdarstellung und für das Bestätigen unserer eigenen Position als Dritte Staatsgewalt sind.

Der Richtertag soll nicht nur Begegnungsstätte und Diskussionsforum sein

von Richtern und Staatsanwälten aus ganz Deutschland, er will auch Bedeutung und Gewicht des Deutschen Richterbundes als der mit Abstand größten und wichtigsten Berufsorganisation der Richter und Staatsanwälte nachdrücklich unterstreichen. Das Gelingen der Veranstaltung — unserer Veranstaltung — liegt deshalb im Interesse aller Verbandsmitglieder. Der Richtertag, dies belegen die mit den vergangenen Richtertagen gewonnenen Erfahrungen, trägt entscheidend mit bei zur Reputation des Deutschen Richterbundes bei Justizpolitikern, bei den Medien und der interessierten Öffentlichkeit.

Zum Kölner Richtertag haben bereits der Bundespräsident, der Bundesjustizminister und zahlreiche Landesjustizminister ihr Erscheinen zugesagt.

In der Deutschen Richterzeitung Heft 2/91 ist das vollständige Programm abgedruckt. Es soll noch ergänzt werden um kurze Vorträge über die aktuelle Situation der Justiz in den neuen Bundesländern. In DRiZ 4/91 finden Sie Ihr persönliches Anmeldeformular!* Wir in NRW brauchen Ihre aktive Teilnahme!

* oder anfordern bei: DRB, Seuterstraße 27, 5300 Bonn 2

neutral bleibe und die über den PC erreichbaren Daten nicht zu Beurteilungen herangezogen würden. Dies erscheint besonders wichtig vor dem Hintergrund, daß das Ministerium das Argument der Möglichkeit des PC-Einsatzes in Familiensachen bei der Festlegung der Familienpensen schon eingesetzt hat.

Die gesamte PC-Beschaffung ist, so Treese, seit Ende vergangenen Jahres ins Stocken geraten. Während es im letzten Jahr noch hieß, in diesem Jahr könnten alle PC-Wünsche befriedigt werden, ist nun von der Anschaffung von 50 PC bei 400 bis 500 Anträgen die Rede. Auch hinsichtlich der zentralen Arbeitsgruppe beim Oberlandesgericht Düsseldorf seien Aufgaben, Befugnisse und Zuordnung in Mitbestimmungsfragen noch völlig ungeklärt. Nach einheitlicher Auffassung soll die Mitbestimmungszuständigkeit insoweit beim Haupttrichterrat bleiben.

Wickern wies darauf hin, daß beim Oberlandesgericht Stuttgart eine ADV-Abteilung mit 30 Richtern besetzt sei, im Vergleich dazu nehme sich die zentrale Stelle mit nur einer Richterstelle recht kläglich aus.

Personallage

Im vergangenen Jahr sind in NW 119 Richter neu eingestellt worden. 1991 waren es bisher 66. Nachdem nunmehr

wieder eine Stellenbesetzungssperre von neun Monaten eingeführt wurde, wird die Zahl der Neueinstellungen drastisch zurückgehen. 67 Millionen DM sollen auf diese Art eingespart werden.

Treese berichtete, daß die Stellenbesetzungssperre nicht für Stellen gelte, die nach dem GVG erforderlich seien. Als sofort mit R 1-Richtern zu besetzen-

Resolution

Die in Witten versammelten Richterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen haben mit Betroffenheit und Sorge davon Kenntnis genommen, daß die notwendigen Hilfen für den Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern finanziert werden sollen durch überwiegende Eingriffe in den Rechtsschutz der Bevölkerung.

Besonders gravierend erscheinen folgende Eingriffe:

— Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sollen ohne mündliche Verhandlung — im Strafbefehlsverfahren — verhängt werden können.

— Zivilurteile sollen bei einem Streitwert bis zu 3000 DM grundsätzlich nicht mehr angefochten werden können.

— Die Verteidigungsmöglichkeiten im Strafverfahren sollen durch Beschränkung des Beweismittelrechts drastisch eingeschränkt werden.

Von diesen weitreichenden Plänen, die noch in diesem Herbst Gesetz werden sollen, sind die Richtervertretungen überrascht worden.

Die versammelten Richterräte wenden sich dagegen, daß der Aufbau der Rechtsstaatlichkeit in den neuen Ländern zur Legitimation von Eingriffen in die Rechtsgewährung mißbraucht wird.

de Stellen sehe das Ministerium auch Stellen in Kammern der Landgerichte an, die durch Beförderungen auf GVG-Stellen frei würden.

Mehrere Richterräte hatten die Auswirkungen des ab 1. 1. 1992 in Kraft tretenden Betreuungsgesetzes zum Gegenstand der Erörterungen gemacht. Nach dem Eindruck verschiedener Ratsmitglieder scheint das Ministerium wenig Neigung zu haben, konkret über die erforderliche Stellenvermehrung nachzudenken. Kaminski (Wuppertal) berichtete über einen Briefwechsel, in welchem der Justizminister versichert habe, er werde alles tun, um eine notwendige namhafte Vermehrung der Stellen durchzusetzen; was letztlich möglich

sei, würde jedoch von den haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen abhängen. Treese berichtete, daß der Haupttrichterrat nach kurzer überschlägiger Rechnung eine Verdoppelung der Zahl der Stellen für Vormundschaftsrichter gefordert habe.

Treese berichtete weiter, daß die Frage der Mitbestimmungspflichtigkeit des Pensenschlüssels in Familiensachen noch nicht geklärt sei. Dem Ministerium sei für die Stellungnahme zur Mitbestimmungspflichtigkeit vom HRR eine Frist gesetzt worden. Gegebenenfalls wolle der Haupttrichterrat Feststellungsklage erheben.

Starke Betroffenheit lösten die Zeitungsberichte über die Strukturveränderungen der Rechtspflege aus, welche unter dem irreführenden Etikett „Hilfe für die Justiz in den neuen Ländern durch Einsparungen von Richtern in den alten Ländern“ geplant sind. Weder die Richtervertretungen, noch die Verbände, noch die OLG-Präsidenten sind vor der Erstellung des Entwurfs, der schnell durch den Bundesrat verabschiedet und dem Bundestag vorgelegt werden soll, gehört worden. Treese be-

tonte, daß unter der Überschrift „Das Maß der Hilfe für die neuen Bundesländer bestimmt sich durch das Maß der Einsparungen in den alten Ländern“ eine unzulässige Verquickung zwischen der Hilfe für die neuen Länder und grundlegenden Strukturänderungen der Justiz in den alten Ländern stattfindet. Die Diskussionsteilnehmer brachten ihre Empörung über den Inhalt der vorgesehenen Regelungen und Vorgehensweise des Ministeriums zum Ausdruck. Es wurde dazu die nebenstehende Resolution verabschiedet.

Fortbildung

Wieder einmal mußte festgestellt werden, daß Plätze für Fortbildungsveranstaltungen unbesetzt bleiben, weil sich zu wenige Kollegen melden. Ploenes (Köln) wies auf die Bedeutung der Fortbildungsveranstaltungen für die berufliche Tätigkeit hin. Ein von Kaminski den Versammlungsteilnehmern vorgelegter Fragebogen soll dem HRR noch für das nächstjährige Programm Hinweise für die den Wünschen der Kollegen nahekommende Programmgestaltung der Justizakademie geben.

Aus dem Rundschreiben des Deutschen Richterbundes

„Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege“ — Beschlüsse der Justizministerkonferenz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Durch Zeitungsberichte der vergangenen Tage werden Sie erfahren haben, daß die Justizministerkonferenz am 24. April in Berlin beschlossen hat, über den Bundesrat ein „Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege“ einzubringen, das zum Teil einschneidende Änderungen gegenüber dem geltenden Rechtszustand beinhalten soll.

Betroffen sind alle Gerichtsbarkeiten; lediglich Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz sind, einer ersten Durchsicht des samt Begründung 200 Seiten starken Paketes nach, nicht vorgesehen.

Von den Plänen der Justizministerkonferenz haben auch wir buchstäblich erst in letzter Minute erfahren. An Vorüberlegungen irgendwelcher Art ist der Deutsche Richterbund nicht beteiligt worden. Herr Dr. Pelz hat dies zum Anlaß genommen, mit Schreiben vom 23. April an die Justizministerkonferenz unserer Befremden darüber zum Ausdruck zu bringen.

Zur Sache selbst: Die wichtigsten Einzelpunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) der Initiative der Justizminister sind

im Bereich der — Zivilgerichtsbarkeit:

- Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf DM 10000; außerdem Begründung einer sachlichen Zuständigkeit bis zu dieser Summe für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.
- Begründung einer ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten aus Geschäftsraummietverhältnissen.
- Obligatorische Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landgericht bei Streitwerten bis zu DM 30000 mit Übertragungsmöglichkeit auf die Kammer (diese Maßnahme soll zeitlich befristet sein).
- Erhöhung der Berufungssumme auf DM 2000 (auch diese Maßnahme soll zeitlich befristet sein).
- Einführung der reinen Zulassungsberufung mit Nichtzulassungsbeschwerde (befristete Maßnahme).
- Einführung der reinen Zulassungsrevision.

— Strafgerichtsbarkeit:

a) Besetzung der Spruchkörper und sachliche Zuständigkeit. Der Strafrichter soll in Privatklageverfahren und immer dann zuständig sein, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist.

Die kleine Strafkammer soll für sämtliche Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts zuständig sein; die große Strafkammer soll in der Haupthandlung teilweise ohne Mitwirkung des dritten Berufsrichters entscheiden können. Entsprechendes gilt für die große Jugendkammer und die neue kleine Jugendkammer.

Die Strafvollstreckungskammer soll in weiterem Umfang mit einem Richter besetzt sein.

Anstelle der Senate der Oberlandesgerichte soll der Einzelrichter auch in Rechtsbeschwerdeverfahren entscheiden.

b) Einschränkungen bei Rechtsmitteln

Eine Vereinfachung des Verfahrensganges und die Straffung des Rechtsmittelzuges soll erreicht werden durch

- eine Beschränkung der Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts auf die Zulassungsberufung bei Verurteilung zu Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen oder Verwarnung mit Strafvorbehalt nebst einer vorbehaltenen Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen
- die Abschaffung der Sprungrevision
- die Umwandlung der Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts in eine Zulassungsrevision

c) Einschränkungen des Beweisantragsrechts

Im amtsgerichtlichen Verfahren sollen Beweisanträge abgelehnt werden können, wenn die Beweiserhebung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen sollen Beweisanträge, die nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, abgelehnt werden können, wenn ein verständiger Grund für die Verspätung nicht erkennbar ist.

Entsprechendes soll für Anträge auf Vernehmung von Zeugen, die aus dem Ausland herbeigeschafft werden müßten oder dort zu vernehmen wären, gelten.

d) Revisionsgründe

Vollständige Streichung des die absoluten Revisionsgründe betreffenden § 338 StPO.

e) Erweiterung des Sanktionsrahmens des Strafbefehlsverfahrens.

Der Sanktionsrahmen des Strafbefehlsverfahrens soll auf zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr erweitert werden.

In den Fällen, in denen der Strafbefehlsantrag eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe enthält, soll dem Angeschuldigten vor der Entscheidung über den Strafbefehlsantrag rechtliches Gehör in Form einer schriftlichen Äußerung oder wahlweise einer mündlichen Anhörung vor dem Richter gewährt werden.

f) Überprüfung der Abgrenzung von Legalitäts- und Opportunitätsprinzip

Eine Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren soll gemäß § 153 Abs. 1 StPO bereits dann ohne Zustimmung des Gerichts möglich sein, wenn das Vergehen nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

In § 153 a Abs. 1 S. 1 StPO sollen die Auflagen und Weisungen nunmehr eine vorläufige Einstellung bereits zulassen, wenn sie geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

— Sozialgerichtsbarkeit:

a) Zulassungsberufung

Die Berufung soll generell nur kraft Zulassung durch das Sozialgericht oder — auf Nichtzulassungsbeschwerde — durch das Landessozialgericht zulässig sein (§§ 143, 144).

b) Gerichtsbescheid

Der Gerichtsbescheid (§ 105) soll in der ersten Instanz den Vorbescheid ersetzen.

c) Vorverfahren

Streichung des § 85 Abs. 4 SGG

d) Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter

In geeigneten Fällen soll im zweiten Rechtszug im vorbereitenden Verfahren anstelle des Senats dessen Vorsitzender oder, wenn ein Berichterstatter bestellt ist, dieser entscheiden (§ 155 SGG).

— Finanzgerichtsbarkeit:

Insbesondere verstärkter Einzelrichtereinsatz

Nach unseren Informationen ist geplant, das gesamte Paket bis zur parlamentarischen Sommerpause durch den Bundesrat zu bringen (die letzte Bundesrats-Sitzung ist am 5. Juli), um es sodann dem Bundestag zuleiten zu können, wo dann nach Wiederaufnahme der parlamentarischen Arbeit (am 1. September) die dortigen Beratungen beginnen könnten. Es ist also nicht so, daß — wie verschiedentlich kolportiert — die parlamentarische Verabschiedung des Vorhabens gewissermaßen unmittelbar bevorsteht. Andererseits sind wir natürlich bestrebt, uns so schnell wie möglich mit einer substantiierten Stellungnahme des Verbandes zu Wort zu melden. Aus diesem Grunde hat Dr. Pelz für den 21. Juni den Bundesvorstand des DRB einberufen.

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 7,5% von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 97%, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 8,13%. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM 200,00
50.000,- mtl. DM 497,50
120.000,- mtl. DM 1.188,00

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes. Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 126,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9 - 13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung - 2874 Lemwerder - Breite Fahr 2
Telefon 04 21 / 674 67 - Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p. M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-

Laufzeit 36 Monate

monatliche Rate DM 318,33

effektiver Jahres-

zins nur 9,51%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre

monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 8,1%

MASEL BANK

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15

Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Unter Berücksichtigung des Einigungsvertrages

Hartmann Kostengesetze

Neue Gesetze

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre haben das Kostenrecht erheblich geändert. Unter anderem sind mit Stand April 1991, zum Teil sogar bis 1. Januar 1992, berücksichtigt:

- der Einigungsvertrag
- das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz (ZPO-Novelle)
- das Betreuungsgesetz
- die VwGO-Novelle
- das Verbraucherkreditgesetz
- das Umwelthaftungsgesetz

Insgesamt sind über ein Dutzend Gesetze mit vielen wichtigen Neuerungen eingearbeitet worden.

Die Neukommentierung

Zu diesen Novellierungen kam umfangreiches Material aus Rechtsprechung und Lehre hinzu. Dies machte eine gründliche Neubearbeitung des Werkes notwendig. Dabei bleibt die Darstellung weiterhin praxisnah, konzentriert, interessenneutral und steht auf der Basis möglichst kompletter und aktueller Fundstellen. Die Kommentierung orientiert sich stark am Aufbau der einzelnen Vorschrift, aber auch an den wichtigen, vor allem im Anwaltskostenrecht oft nur schwer erkennbaren systematischen Zusammenhängen. Wichtige Streitfragen werden auch im Schriftbild deutlich hervorgehoben.

Die Benutzer

Der Kommentar ist für jeden Richter, Anwalt, Notar, Rechtspfleger und Kostenbeamten eine aktuelle und zuverlässige Arbeitshilfe. Insbesondere hilft das Werk auch den Benutzern in den neuen Bundesländern beim Umgang mit den kostenrechtlichen Vorschriften.

Zur Voraufage:

»Was die ‚Kostengesetze‘ von Hartmann seit jeher besonders auszeichnete, ist die permanente Aktualität. Darüber hinaus vereint der Kommentar in einem handlichen Band nicht nur das gesamte Justizkostenrecht, sondern auch alle in der Praxis gebräuchlichen Nebenvorschriften, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien. Dies macht das Werk für den Praktiker vorzüglich verwendbar.«

Dipl.-Rpfl. Ulrich Bratfisch, Dortmund, in Der Deutsche Rechtspfleger 10/90

Beck'sche Kurz-Kommentare

Peter Hartmann

Kostengesetze

24., neubearbeitete Auflage

Neuaufgabe 1991

Stand: 1. April 1991
mit den Änderungen durch das Betreuungsgesetz
zum 1. Januar 1991

Gerichtskostenrecht, Kostenordnung und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Entschädigungsgesetze für ehrenamtliche Richter, für Zeugen und Sachverständige, Justizverwaltungskostenordnung, Durchführungs- und Beitreibungsvorschriften sowie Gebühren Tabellen

Kurz-Kommentar. Von Dr. Dr. Peter Hartmann, Richter am Amtsgericht Lübeck, unter Mitwirkung von Dr. Jan Albers, Präsident des Hamburgischen Obergerichtspräsidenten a. D.

24., neubearbeitete Auflage. 1991

des von Adolf Baumbach begr. und von Wolfgang Lauterbach von der 10. bis zur 16. Auflage fortgeführten Werkes

XXXI, 1881 Seiten. In Leinen DM 145,-
ISBN 3-406-35326-6

VERLAG C.H.BECK

Themen anbetrifft, so dürften sich z. B. nicht wenige Kolleg-inn-en für das Thema „Recht der Kreditsicherung“ interessieren, das bislang — soweit ersichtlich — nicht angeboten wird.

Die Veranstalter halten dem entgegen, es solle gerade nicht dem „Fachdiotentum“ Vorschub geleistet werden. „Den Blick über den Schreibtischrand“, worunter sich — je nach Neigung — ja

Unterschiedliches verstehen läßt, verschaffen sich aber viele Kolleg-inn-en lieber individuell und privat.

Oder sehen Sie das anders? Ihr Ansprechpartner, auch für eventuelle — Ihren Interessen entgegenkommende — weitere Themenvorschläge ist der Hauptrichterrat. Dessen Mitglieder lesen aber auch Ihren Leserbrief an RiStA!

Denkanstöße für die Fortbildung

1. Zur Fortbildung gezwungen werden doch wohl nicht allen Ernstes Assessorinnen, die gerade versuchen, ihr Dezernat zu bewältigen und der Aktenstapel Herr/Frau zu werden oder sich z. B. mit einem Rechtsgebiet vertraut zu machen. Dann wird ihnen in der Pflichttagung z. B. ein Befassen mit der Strafzumessung verordnet, während sie sich lieber mit den Feinheiten des Konfiktionsrechts, Mietnebenkostenabrechnungen etc. beschäftigen würden.

Als Anfänger interessiert sie doch besonders:

- a) Anleitungen, Hinweise und Tips für — effektives Arbeiten
 - Einteilung des Diensttages
 - Formularanwendung/PC-Bedienung
 - Umgang mit Geschäftsstelle, Rechtspfleger/in, Kanzleikräften KB
- b) Schulung in
 - Rhetorik
 - Vernehmungs- und Verhandlungsführung
 - Sprechtechnik
- c) Hinweise für Streßbewältigung
- d) Vorbereitung auf mögliche Eilentscheidungen.

Auch sollten sie vielleicht nicht untereinander bleiben, sondern ihnen sollte ein Erfahrungsaustausch mit „älteren“ Kollegen/innen ermöglicht werden.

2. Soll es beim Sprung ins kalte Wasser bleiben? — wie zum Beispiel:

- beim üblichen, unvorbereiteten Wechsel von WEG-Sachen ins Strafsachen-Dezernat
- vom Miet- zum Familienrecht
- von der Zivilkammer für allgemeine Sachen in eine für Patent- oder Erbschaftsstreitigkeiten
- bei dem Wechsel von einer Abteilung für allgemeine Strafsachen in die für Wirtschaftsstrafsachen der StA
- bei der praktischen Ausbildung für Studenten und Referendare.

Wünschenswert wären die Vermittlung bzw. der Erwerb von Spezialkenntnissen vor der Übernahme entsprechender Aufgaben, insbesondere auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht.

Standortbestimmung

Nachbetrachtung zur Tagung des Deutschen Richterbundes für junge Staatsanwälte und Richter/innen.

Der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, hatte für Mitte September 1990 zu einem Fortbildungsseminar für junge Staatsanwälte und Richter/innen in die Politische Akademie Biggensee eingeladen, die mit ihrer angenehmen Arbeitsatmosphäre zum Gelingen der Veranstaltung beitrug.

Tagungsthema war „Ansprüche, Erwartungen und Enttäuschungen in der Wirklichkeit des Berufsalltags“. Damit war klar, daß im Gegensatz zu den beiden Pflichttagungen für junge Staatsanwälte und Richter nicht die Vermittlung oder Auffrischung von juristischen Kenntnissen im Vordergrund stehen sollte.

Es ging vielmehr um das Selbstverständnis der Teilnehmer, ihr Berufsbild und die Ansprüche, die an sie hergetragen werden, die sie an sich selber haben, und die Art und Weise, dem gerecht zu werden.

Die Moderation der Tagung wurde von dem Hamburger Psychologen Volker Bauer übernommen, der aufgrund

Es muß ja nicht immer gleich eine wochenlange Tagung — fern der Heimat — sein. Der „Wanderzirkus“ für Jugendrichter/innen und -staatsanwälte/innen mit einer spezifischen Schulung vor Ort auf LG-Bezirksebene an einigen Nachmittagen über mehrere Wochen verteilt, zeigt eine nachahmenswerte Alternative auf.

3. StA/innen verbringen zwei Fortbildungsmonate bei der Polizei — grundsätzlich eine sehr sinnvolle Angelegenheit angesichts der Möglichkeit, Arbeitsweise, Organisation und Leistungsvermögen der Polizei kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen.

Aber: Sind dafür zwei Monate nötig? Reichte nicht einer aus, wenn das Programm entsprechend gestrafft würde?

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erlebensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

seiner Arbeit für die und mit der Hamburger Justiz im Bereich Organisation und Fortbildung über reichhaltige und fundierte Erfahrung über den Berufsalltag von Juristen verfügt. Mit dieser Erfahrung und seiner einfühlsamen Moderation wurde das Seminar zu einer gewinnbringenden Veranstaltung.

Der Tagungsleiter, DArbG Ernst-Dieter Berscheid (Siegen), sorgte einerseits für einen reibungslosen Ablauf der Tagung und informierte andererseits, zusammen mit Gästen, über die Arbeit des Richterbundes.

Nach der Vorstellung der Teilnehmer wurde mittels eines vorher im Plenum aufgestellten Fragenkataloges übergeleitet zu den Zielvorstellungen der Seminarteilnehmer, mit denen sie zu der Tagung gekommen waren.

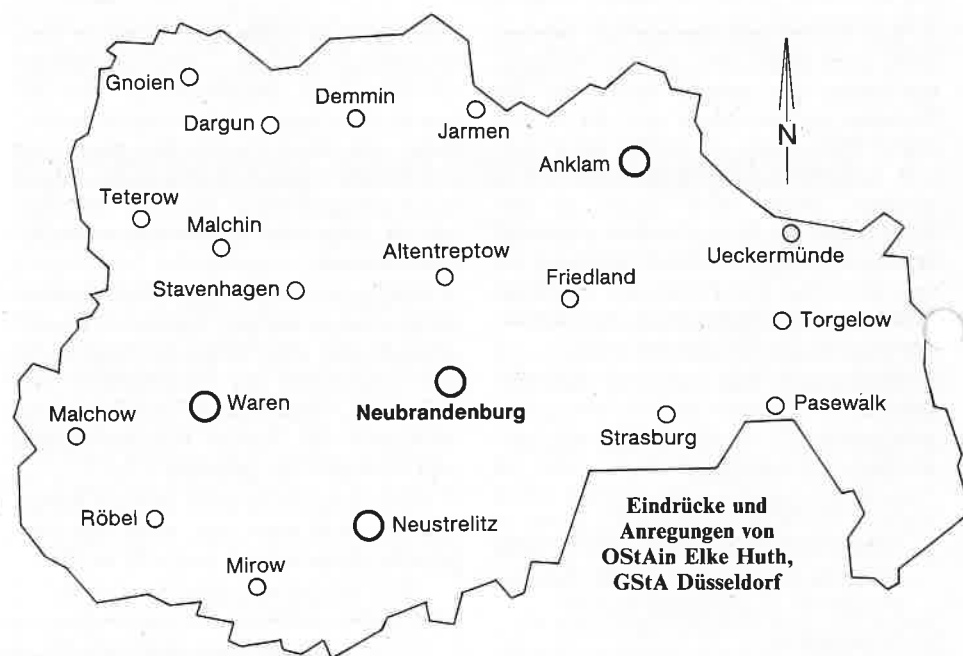
Im nächsten Arbeitsschritt wurden die Ansprüche und Erwartungen formuliert, die für das Berufsleben und den Berufsalltag der Teilnehmer bestimmend erschienen und die beispielsweise Kollegen, die Öffentlichkeit, die Verwaltung oder die Familie an die Teilnehmer herantragen. Innerhalb dieser Begriffe konnte dann jeder einzelne seinen Standort bestimmen, was angesichts des Einsatzes verschiedener Medien und Arbeitsmaterialien ruhig wörtlich zu verstehen ist.

Im letzten Teil des Seminars ging es dann um die Anforderungen und Zielvorstellungen der Teilnehmer und ihre persönliche Berufs- und Arbeitssituation. Neben einer Standortbestimmung auch auf diesem Feld gehörte dazu der Austausch von selbst gefundenen Lösungen. Weiterführend leitete das Seminar mit Hilfe eines Rollenspiels über zum Bereich der Konflikt- und Stressbewältigung, die auch jungen Richtern und Staatsanwälten/innen abverlangt wird. Dazu wurden durch den die Tagung moderierenden Psychologen Abgrenzungs- und Entspannungstechniken aufgezeigt, was nach dem Wunsch der Teilnehmer noch hätte intensiver behandelt werden können, wofür aber am Ende des Seminar leider keine Zeit mehr war.

Aus der Rückschau betrachtet war die Veranstaltung ein solcher Gewinn für die Tagungsteilnehmer, daß für die Zukunft zu hoffen bleibt, daß die Veranstaltung häufiger als im Turnus von zwei Jahren angeboten werden kann, um einen möglichst großen Kreis von Interessenten die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Andererseits wäre es wünschenswert, wenn in Zukunft allen Interessenten auch seitens ihrer Dienst vorgesetzten die Möglichkeit des Besuchs einer Folgeveranstaltung eröffnet wird, auch wenn dies mit organisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist. Einem Interessenten für die vorliegende

beschriebene Veranstaltung wurde die Teilnahme leider wegen solcher Schwierigkeiten versagt. Es wird schließlich angeregt, auf die Angebote des DRB zum Beispiel auf den Pflichttagungen für junge Richter und Staatsanwälte hinzuweisen, um noch mehr potentielle Interessenten auf das Veranstaltungsangebot des DRB, speziell für junge Kol-

Fortbildungsveranstaltung für Richter in Neubrandenburg



An zweieinhalb Tagen im März 1991 fand in Neubrandenburg eine Fortbildungsveranstaltung für sechs Strafrichterinnen und elf Strafrichter zu dem Thema „Gang des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozeßordnung“ statt.

Bezirksgericht und Bezirksstaatsanwaltschaft von Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) sind untergebracht in einem Fabrikgebäude aus den 30er Jahren. Im Parterre des Gebäudes befindet sich das Gericht, während in der ersten Etage die Diensträume der Staatsanwaltschaft eingerichtet sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kurses waren zwischen 28 und Ende 50 Jahre alt. Ihr beruflicher Werdegang als Richter, über den zwei der Teilnehmer freimütig berichteten, mutete fremd an und ließ deutliche Unterschiede zwischen der Ausbildung zum Richter in den alten und neuen Bundesländern erkennen. Beispielsweise hatten ein Feinmechaniker im Alter von Ende 30 sowie ein Maurer mit 45 Jahren nach langjähriger beruflicher Tätigkeit und „gesellschaftlicher Arbeit“ nur ein Jahr lang die Humboldtuniversität im damaligen Ost-Berlin besucht, „die Rechte“ studiert von vornherein mit der Gewiß-

legen aufmerksam zu machen. Abschließend sei noch angemerkt, daß dieser Artikel kein minutiöses Protokoll des Seminars sein sollte und konnte. Vielmehr sollte bei anderen jungen Kollegen die nötige Neugier geweckt werden, um selbst an einer der Folgeveranstaltungen teilzunehmen.

Richter Elmar Schachten, Essen

heit, nach Ablauf eines Jahres als Strafrichter an einem bestimmten Gericht eingesetzt zu werden. Sie üben nunmehr seit Jahren richterliche Tätigkeit aus.

Schwerpunkt des Kurses waren das Verhältnis Staatsanwaltschaft — Polizei, die Stellung von Beschuldigten und Zeugen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, sowie die Aufgaben von Sachverständigen und Verteidigern.

Die Notwendigkeit des Kurses schienen die Teilnehmer anfangs nicht zu erkennen. Sie versuchten, deutlich zu machen, bisher dasselbe formelle und materielle Strafrecht angewendet zu haben, wie es in der bisherigen Bundesrepublik galt und seit dem 3. Oktober 1990 auch in den neuen Bundesländern Anwendung findet.

An zahlreichen Fällen und Beispielen wurden jedoch die unterschiedlichen Rechtssysteme deutlich.

Erstaunen und Verwunderung rief bei den Teilnehmern hervor, daß die Behörden und Beamten des Polizeidienstes bei ihren Ermittlungen nach § 163 StPO nur „verlängerter Arm“ der Staatsanwaltschaft sind und nur eine „Durchgangszuständigkeit“ haben. Polizei und Staatssicherheit hatten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen nach

„DDR-Recht“ erheblich mehr Macht und Eingriffsbefugnisse als nach jetzt geltendem Recht. Daher herrscht erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Aufgaben von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz im Ermittlungsverfahren.

Auch das gesetzlich garantierte Schweigerecht des Beschuldigten und späteren Angeklagten im Ermittlungs- und Hauptverfahren war Gegenstand der Erörterung. Dieses nach der Strafprozeßordnung bestehende Recht des Angeklagten, von dem er auch vor Gericht nach ehemaligem „DDR-Recht“ Gebrauch machen konnte, blieb nur eine leere Formel. Im Ermittlungsverfahren, das von der Polizei und Staatssicherheit geführt wurde, bestand die Verpflichtung des Beschuldigten nicht nur zum Erscheinen, sondern auch zur wahrheitsgemäßen Aussage. Trotz späteren Schweigens in der Hauptverhandlung wurde in der Regel seine Aussage vor den Ermittlungsbehörden zu seinem Nachteil verwertet.

Die während des Kurses deutlich gewordenen Unterschiede zwischen altem und neuem Rechtssystem ließen einen der Teilnehmer des Kurses deutlich aussprechen, daß das DDR-Recht rechtsstaatliches Verfahren nur vorgetäuscht, aber nicht garantiert hatte.

Den Begriff der „richterlichen Unabhängigkeit“ mit Leben zu erfüllen, war ebenfalls ein Schwerpunkt des Kurses. Die in das parteipolitische Staatsgefüge fest eingebundenen Teilnehmer hielten sich zwar weitgehend für unabhängig, erkannten aber recht bald, daß es mit ihrer Unabhängigkeit nicht so weit her war, wie sie es gern glauben wollten.

Auffällig war ein weiterer Punkt von entscheidendem Gewicht. Besondere Schwierigkeiten hatten die Teilnehmer bei der Erarbeitung von Fällen, bei denen über materielles Strafrecht hinaus andere Rechtsgebiete wie Zivilrecht oder Verwaltungsrecht zur Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte relevant waren. Eine Teilnehmerin schlug bei Prüfung der Frage, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Falschbeurkundung im Amt vorlagen, die Einholung eines Gutachtens zu Fragen aus dem Straßenverkehrs- und Verwaltungsrecht vor, weil sie sich zur Beurteilung, wann ein Führerschein ordnungsgemäß ausgestellt und erworben war, außerstande sah.

Es wurde deutlich, daß den Teilnehmern Grundkenntnisse des Bürgerlichen, Verwaltungs- und Nebenstrafrechts fehlten. Diese dürften im Rahmen einwöchiger Kurse kaum ausreichend vermittelbar sein. Der Vorschlag, Skripten von Repetitorien zu beschaffen und diese durchzuarbeiten, fand bei den Teilnehmern Zustimmung.

Nochmals: Partnerland Brandenburg

Die Richter, die sich nach Brandenburg abordnen lassen, müssen — da besteht kein Zweifel — bereit sein, sich um alles zu kümmern. Sie müssen den Gang der Geschäftsstelle unterstützen und überwachen, bei Kostenabrechnungen und Kostenausgleich helfen und auch im übrigen darauf gefaßt sein, daß für Aufgaben, die bei uns selbstverständlich vom nichtrichterlichen Dienst erledigt werden, niemand vorhanden ist.

Genauso unkonventionell und nicht auf Zuständigkeiten bedacht sollten aber auch die verschiedenen Instanzen der Justizverwaltungen beider Länder tätig werden und es an den erforderlichen Initiativen nicht fehlen lassen.

Zwar ist im Grundsatz an der Erklärung unseres Justizministers Dr. Krumm sie nichts auszusetzen, das Land NW werde nur auf konkrete Anforderungen durch Brandenburg reagieren und man werde nicht mit eigenen Vorstellungen vortreten. Dennoch: Wo Hilfe nützt und was als erstes veranlaßt werden muß, sehen aber doch Leute, die einen so eingespielten Justizapparat wie den unseren kennen, am ehesten.

Private Gruppenreise Südafrika

18. 7. bis 14. 8. 1991, Verkürzung u. andere Termine möglich. Flug, Rundreise im VW-Bus mit viersprachigem Reiseleiter. VP 4390,— DM.

Studienrat Fürst
5107 Simmerath (Rückporto)

Frauen im Aufbruch?

— Gedanken zu den Aktionswochen der Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann in NRW —

Frauenfragen — Frauenförderung — Frauenministerium ... Die Aufzählung ließe sich beliebig verlängern. Und es scheint, als ob die Anliegen der Frauen in der Öffentlichkeit ernst genommen und auf ein offenes Ohr besonders bei Männern stoßen würden.

Als das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann in Nordrhein-Westfalen im April dieses Jahres die Aktionswochen mit dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ gestartet hat, hat dies auch in der Presse durchaus Beachtung gefunden. An einer Veranstaltung der Landesregierung kann man(n) natürlich nicht achtlos vorbeigehen. Dies glaubt man(n), wenn man(n) die Presseberichte verfolgt hat.

Wer an der Auftaktveranstaltung der Ministerin am 17. April teilgenommen hat, wurde jedoch schnell eines Besseren belehrt. Frau war wirklich interessiert und zahlreich erschienen, aber man(n) war fast ausschließlich als Pres-

Für den, der wie RiStA die Gerichte bereist, mit verschiedenen Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen vor Ort gesprochen und sich angesehen hat, was vorhanden ist, kann aber nicht zweifelhaft sein, daß schnellstens und dringend nach Brandenburg geschickt werden muß, was hier „lockergemacht“ werden kann.

Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, aber auch Justizsekretäre müssen hinüber. Uns erscheint deshalb unverständlich, daß Pensionäre zwar angeschrieben wurden, dann aber, als sie Hilfsbereitschaft signalisierten, entweder keine Antwort erhielten oder ihnen erklärt wurde, ihr Einsatz sei gesetzlich nicht vorbereitet.

Ergo:

Bei uns fehlt es nicht an gutem Willen. Aber auch im Lande Brandenburg sollten — aus der Situation heraus verständliche — Empfindlichkeiten nicht darüber hinwegtäuschen, daß enormer Bedarf besteht, der nach den gegenwärtigen Umständen mit eigenen personellen und sächlichen Mitteln auch nicht annähernd gedeckt werden kann.

Den dazu berufenen Verwaltungsinstanzen beider Länder müßte es doch möglich sein, Hilfsbereitschaft und Bedarf unter Fallenlassen jedweder bürokratischer Hemmnisse so aufeinander abzustimmen, daß die Hilfestellung endlich ungestört in Gang kommt.

seberichterstatter und Kameramann vorhanden. Und dabei geht das Thema in gleicher Weise Mann und Frau an.

Gewalt — wurde deutlich — ist eben mehr als Brachialgewalt. Gewalt findet viel subtiler statt. Gewalt ist in allen ihren Formen ein Mittel der Macht — der Unterdrückung —. Die von Dr. Edith Schlaffer und Prof. Dr. Carol Hagemann-White vorgetragenen Thesen machten die Anwesenden betroffen. Zeigte sich doch wieder in aller Deutlichkeit, daß die Veränderung der bestehenden Machtverhältnisse nur durch die Frauen bewirkt werden kann, da die Männer keine Motivation zur Veränderung haben, solange Frauen das vorgegebene Machtgefüge als unvermeidlich hinnehmen. Andererseits machte die Veranstaltung deutlich, daß die Frauen viel Energie und ungeheuren Willen zur Veränderung aufwenden müssen.

Bei soviel Engagement von Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Frauenhilfzentren stellt sich die Frage, was wir Juristinnen eigentlich hierzu beitragen — abgesehen von unserem Bemü-

hen um unsere eigene Karriere. Frauen, die Gewalt erleiden, sind häufig auf die Hilfe der Justiz angewiesen und erhalten dort oft Steine statt Brot. Denken wir nur an die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur Gewährung von Unterhalt durch den Ehemann nach langjähriger Ehe für eine Ehefrau, die sich der Familie gewidmet und ihren Beruf aufgegeben hat. Diese Frau ist verpflichtet nachzuweisen, daß sie sich „ständig“ um Arbeit bemüht hat, wenn sie Unterhalt verlangen will. In Strafverfahren müssen sich sexuell mißbrauchte Frauen auf ihre Glaubwürdigkeit untersuchen lassen, wodurch sich bei diesen

Frauen der Eindruck verstärkt, ihre Angaben würden nicht ernst genommen. Es ließen sich noch viele Ungereimtheiten aufzeigen, die auf eine Benachteiligung der Frauen hinauslaufen.

Rechtsprechung ist schon lange nicht mehr reine Männersache. Wohlverstandene Frauenförderung bedeutet auch konsequente Gleichbehandlung durch die Justiz. Es ist an uns, den Frauen in der Justiz, dieser Forderung Nachdruck zu verleihen. Als Richterinnen und Staatsanwältinnen haben wir die Chance, unseren Einfluß im Interesse einer gerechten und frauenfreundlichen Rechtsprechung geltend zu machen.

Dienstliche Verpflichtung und Nebentätigkeit

Das Richterdienstgericht beim LG Düsseldorf hat 1989 wegen Dienstvergehens eine Geldbuße verhängt. Ein Richter hatte trotz wiederholter dienstaufsichtlicher Maßnahmen in zahlreichen Fällen die Urteile erheblich verspätet abgefaßt, Akten über längere Zeiträume nicht bearbeitet und Sachstandsfragen unbeantwortet gelassen.

Zu seiner Entlastung hatte sich der Richter auf vermehrte Heranziehung zu Nebenämtern — u. a. Tätigkeit in der Kirchengemeinde, Ratsmitgliedschaft in einer Kommune sowie Fraktions- und Ausschußstätigkeiten — berufen.

Das Gericht führte aus, auch eine — grundsätzlich förderungswürdige — Tätigkeit im Rat einer Gemeinde gebe dem Richter kein Recht auf geringere Arbeitsleistung in seinem richterlichen Dezernat. Eine derartige Tätigkeit dürfe sich niemals unmittelbar leistungsmindernd auf das zu erledigende Pensum auswirken; vielmehr bedürfe es einer förmlichen Umsetzung. Entweder müsse sich der Richter beurlauben lassen oder es seien die jeweiligen Präsidien der Gerichte berufen, für den Einsatz von Richtern in der Kommunalpolitik rechnerische Abzüge vom Normalpensum vorzunehmen.

Das Resümee, daß nämlich die richterliche Tätigkeit durch Nebenämter nicht beeinträchtigt werden darf, dürfte eigentlich selbstverständlich sein. Dennoch sollte sich derjenige, der sich außerdienstlich z. B. im sozialen oder politischen Raum engagiert, stets vor Augen halten, daß ein solcher durchaus anerkannter Einsatz nicht dazu berechtigt, im dienstlichen Bereich die Zügel schleifen zu lassen.

Allerdings: Wären die Präsidien bei dem gegenwärtig zu bewältigenden Übersoll wirklich verpflichtet, die durch Nebenämter eingebundenen Kolleginnen und Kollegen zu entlasten, so hätte das eine Folge, die auch gesehen werden muß:

Eine solche Entlastung würde automatisch ein noch stärkeres Übersoll bei

den anderen Kollegen herbeiführen. Wieso diese das außerdienstliche Engagement anderer Kollegen mittragen sollen, ist im Prinzip wohl kaum einzusehen.

Allerdings: Würden Kolleginnen und Kollegen im Notfall einmal um freiwillige Hilfe gegangen, würden sich vielleicht so manche Probleme auch in diesem Bereich entkrampfen lassen.

Wo Kollegialität gefragt ist, darf aber umgekehrt auch eine Übernahme und Wahrnehmung von Nebenämtern die Auswirkung kollegialer nicht unbeachtet lassen. Wessen Eingebundensein in Nebenämter dazu führt, daß er dadurch ständig und im Übermaß den dienstlichen Betrieb erschwert, indem er z. B. alles dem Eildienst überantwortet, kann kaum mit Solidarität rechnen. Die Nebentätigkeit hat somit nicht nur einen dienstaufsichtlichen Aspekt!

Einkommensrückstand in der Justiz

Ein Kollege aus Osnabrück hat einmal nachgerechnet, wie sich seit 1975 die Gehälter der R-Besoldung verändert haben. Das Ergebnis erschreckt. Eine reale Steigerung der Einkommen ist nicht erkennbar. Der Anstieg um 57% übersteigt nur unbedeutend die Inflationsrate von 56%. Bei Angestellten der Industrie sind die Gehälter dagegen im gleichen Zeitraum um 91% gestiegen.

Den Berechnungen liegen der Preisindex für Lebenshaltung bei Vier-Perso-

Inflationsrate:		Bruttoverdienst Industrie:		Bruttoverdienst Richter:	
1975	= 67,4 Punkte	1975	= 60,0 Punkte	1975	= 3 808,65 DM
1989	= 104,9 Punkte	1989	= 114,7 Punkte	1989	= 5 968,81 DM
Anstieg	= 37,5 Punkte	Anstieg	= 54,7 Punkte	Anstieg	= 2 160,16 DM
=	= 55,68 Prozent	=	= 91,17 Prozent	=	= 56,72 Prozent

Anm. der Red.: Die Statistik zeigt, daß selbst der Vorhalt nicht wirksam ist, daß der öffentliche Dienst von Sozialabgaben befreit ist und daher über höhere Nettoeinkommen verfügt als der Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW informiert:

Infolge der Neuregelungen des Beamtenversorgungsrechts ab 1. 1. 1992 besteht bei den Betroffenen ein großer Informationsbedarf.

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW liegen z. Zt. etwa 14 000 Anfragen und Anträge vor.

Im Hinblick auf die Personalsituation und unter Berücksichtigung anderer vordringlicher Arbeiten (z. B. Festsetzung der Versorgungsbezüge für Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebenen) können in nächster Zeit auf die Verhältnisse des Einzelfalles näher eingehende Auskünfte über den gegenwärtigen und zu erwartenden Stand der Versorgungsansprüche nur gegeben und Anträge auf Berücksichtigung von Vordienstzeiten nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn der Eintritt des Versorgungsfalles in naher Zukunft zu erwarten ist und die Betroffenen im Hinblick auf ihre Versorgung eine für sie gleichrangig wichtige Entscheidung zu treffen haben.

Deshalb sind zunächst nur Anfragen und Anträge folgender Personengruppen abschließend zu bearbeiten:

- Schwerbehinderte, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
- übrige Beamte, die das 61. Lebensjahr vollendet haben.

Beamten und Beamte, denen danach keine auf ihren Einzelfall näher eingehende Antwort gegeben werden kann, erhalten eine Eingangsbestätigung und allgemeine Informationen durch siebenseitige Merkblätter.

Es wird im Hinblick auf die derzeitigen personellen sowie organisatorischen Verhältnisse um Verständnis dafür gebeten, daß eine allgemeine Auskunftsmöglichkeit über die jeweils erreichten Anwartschaften erst besteht, wenn das LBV NRW über eine Dienstzeit-Datenbank verfügt.

nen-Haushalten von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen (1985 = 100 Punkte), der Index für die Bruttoverdienste der Angestellten in Industrie, Handel, Kreditinstituten und im Versicherungsgewerbe (1985 = 100 Punkte) und die Besoldung in R 1 (verheiratet, 2 Kinder, 39 Jahre) einschließlich Ortszuschlag zugrunde. Alle Gehälter sind vor Steuern gerechnet.